

Die neuen Genfer Konventionen

Autor(en): **Schwarz, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **115 (1949)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21756>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neuen Genfer Konventionen

Von Major Urs Schwarz

Die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, die Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der Seestreitkräfte und die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen haben im zweiten Weltkrieg eine wichtige Rolle gespielt. Auch die Schweiz hatte Gelegenheit, obwohl sie bis zum Ende des Konfliktes ihre Neutralität aufrechterhalten konnte, diese Konventionen anzuwenden. Der schweizerische diplomatische Dienst mußte in Ausübung der unserem Lande übertragenen Schutzmachtfunktionen ständig die Bestimmungen der Konventionen anrufen, und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz konnte seine humanitäre Tätigkeit nur in ihrem Rahmen entwickeln. Selbst unsere Armee und die zivilen Behörden mußten im Zusammenhang mit den in die Schweiz entwichenen Kriegsgefangenen und den über die Schweizergrenze versprengten einzelnen Militärpersonen stets die Genfer Konventionen berücksichtigen.

Diese drei internationalen Verträge sind nun auf Grund der Erfahrungen der Kriegszeit umgewandelt und den voraussehbaren kommenden *Entwicklungen der Kriegführung* angepaßt worden. Auf Grund von Vorarbeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf und einer Konferenz von Regierungsexperten hat die XVII. Rotkreuzkonferenz, die 1948 in Stockholm tagte, Entwürfe für eine Neufassung der Konventionen ausgearbeitet und dazu noch den Entwurf einer vierten Konvention, welche den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten gewährleisten soll, gefügt. Alle vier Entwürfe sind von der *Diplomatischen Konferenz*, die vom schweizerischen Bundesrat auf den 21. April 1949 nach Genf einberufen worden war und an welche 59 Regierungen Delegierte entsandt hatten, bearbeitet und in fertige Konventionstexte umgewandelt worden. Diese Texte wurden am Schlußtag der Konferenz, am 12. August 1949, von den Delegationen einstimmig, bei nur einer bis zwei Stimmenthaltungen, genehmigt. Von einigen Delegationen wurden sie auch bereits unterzeichnet; die übrigen teilnehmenden Staaten werden Abordnungen zu einer besonderen Unterzeichnungszeremonie, die am 8. Dezember in Genf stattfindet, entsenden, die bei dieser Gelegenheit noch Vorbehalte formulieren können.

Nach der Unterzeichnung werden die Konventionen gemäß den Vorschriften der Verfassung der verschiedenen Staaten ratifiziert werden müssen, worauf sie sechs Monate nach der Ratifizierung für den betreffenden Staat verbindlich werden. Von jenem Augenblick an stellen sie einen Be-

standteil des Rechtes des teilnehmenden Staates dar; auch dem schweizerischen Wehrmann wird dann wohl ein Auszug als Beilage zum Dienstbüchlein übergeben und den Truppenkommandanten der volle Text in Form eines Reglements. Es erscheint aber wünschbar, daß der Offizier sich jetzt schon eine möglichst klare Vorstellung vom Inhalt der neuen völkerrechtlichen Regeln über den *Schutz der Wehrlosen* in einem Kriege verschaffe, insbesondere da die Konventionen vorschreiben, daß die Truppe und die Bevölkerung über sie unterrichtet werden müssen.

Verwundete und Kranke

Das Herzstück der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde ist ihr *Artikel 12*, der bestimmt, daß verwundete und kranke Militärpersonen unter allen Umständen geschont und geschützt werden müssen. Sie sind von der Partei, in deren Hände sie sich befinden, mit Menschlichkeit zu behandeln und zu pflegen, ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse, Staatsangehörigkeit, Religion, politischer Meinung oder ähnlichen Merkmalen. Nur medizinische Gründe dürfen über die Reihenfolge entscheiden, in der sie behandelt werden. Auf Frauen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn eine Partei Verwundete und Kranke dem Gegner zu überlassen genötigt ist, so muß sie, soweit die militärische Lage es gestattet, einen Teil des Sanitätspersonals und -materials mit ihnen zurücklassen.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der klassischen Genfer Konvention von 1864, sind aber etwas erweitert und dem in den modernen Menschenrechtskonventionen und der Satzung der Vereinten Nationen entwickelten Wortlaut angepaßt. Völlig neu ist aber die Umschreibung des *Geltungsbereichs* der Konvention. Den Erfahrungen der letzten Jahre folgend ist sie in Zukunft anwendbar bei *jedem bewaffneten Konflikt* zwischen den Vertragsmächten, ob eine Kriegserklärung erfolgt sei oder nicht, und selbst wenn eine der Mächte bestreitet, daß ein Kriegszustand überhaupt vorliegt. Sie gilt selbst in dem Fall, daß Gebiete eines Staates besetzt werden, ohne daß militärischer Widerstand geleistet wird – ein Beispiel für diesen Fall bildet die Besetzung Dänemarks durch die Deutschen im April 1940.

In Fällen von *Bürgerkriegen* auf dem Boden eines der vertragschließenden Staaten ist jede Partei verpflichtet, gewisse minimale humanitäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Als solche werden aufgezählt die Pflege von Verwundeten und Kranken und die menschliche Behandlung aller derjenigen, die nicht am Kampfe unmittelbar teilnehmen oder die ihn aufgegeben haben oder außer Gefecht gesetzt sind. Auch dürfen vor allem keine Geiseln

genommen werden, keine Verurteilungen ohne Gerichtsverfahren erfolgen, es darf niemand ermordet oder mißhandelt werden. Alle Rechte der geschützten Personen sind *unverzichtbar*.

Neu ist ferner, daß nicht nur Militärpersonen und Zivilpersonal von Flugzeugen, Schiffen, Kriegskorrespondenten sowie Mitglieder von Arbeitsdiensten bei den Armeen geschützt sind, sondern auch der große Kreis der Kämpfer – selbst in einem besetzten Land – die man als *Partisanen* oder Angehörige einer *Widerstandsbewegung* bezeichnet. Bedingung ist dann, daß sie einem verantwortlichen Befehlshaber unterstehen, ein Erkennungszeichen sichtbar tragen, die Waffen offen führen und sich an die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges halten. Ebenso gewinnen in Zukunft den Schutz der Konvention die Angehörigen von Streitkräften einer Regierung, deren Rechtmäßigkeit nicht anerkannt wird – das bezieht sich auf Fälle wie z. B. die freifranzösischen Streitkräfte de Gaulles.

Eine besondere Bestimmung bestätigt auch das Recht der Zivilbevölkerung, Verletzten und Kranken zu Hilfe zu eilen, ohne daß sie deswegen Repressalien ausgesetzt werden darf.

Ausführliche Bestimmungen regeln die Überwachung der Ausführung der Konvention durch die *Schutzmacht*, ihre Delegierten oder eine unparteiische humanitäre Organisation wie das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz*.

Die *Sanitätsformationen* sind wie bisher durch das Schutzzeichen des Roten Kreuzes geschützt; sie dürfen in keiner Weise angegriffen werden. Ausdrücklich wird ihnen das Recht zuerkannt, zum eigenen Schutze bewaffnet zu sein und diese Waffen zur Selbstverteidigung und der der Verwundeten zu gebrauchen. Fällt Sanitätspersonal in die Hände des Gegners, so ist es – und diese Bestimmung ist neu – nur insofern zurückzugeben, als es nicht für die Pflege der in Gefangenschaft gefallenen Truppen nötig ist. Es gilt indessen nicht als kriegsgefangen, sondern genießt genau umschriebene Rechte zur Ausübung seiner Mission.

Eine neue Bestimmung sieht vor, daß die Vertragsstaaten oder die kämpfenden Parteien besondere *Sanitätszonen* schaffen oder Ortschaften als solche bezeichnen können, welche nicht angegriffen werden dürfen. Die Respektierung und der Schutz dieser Zonen muß allerdings durch besondere Abkommen zwischen den Parteien vereinbart werden, zu deren Abschluß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Schutzmacht ihre guten Dienste leihen sollen.

Ausführliche Bestimmungen regeln die Kennzeichnung und den Schutz der *Sanitätsflugzeuge*, die geschont werden müssen, sofern sie sich an die vereinbarten Flugwege und -zeiten halten. Sie dürfen neutrales Gebiet über-

fliegen und dort landen, um nachher den Flug fortzusetzen, unter der Bedingung allerdings, daß sie den Flug vorher anmelden und sich den Anweisungen der neutralen Macht fügen.

Die Konvention über den *Seekrieg* bedarf hier keiner Erläuterung, da sie in den Grundzügen genau der Konvention über den Landkrieg entspricht und im Falle der Schweiz kaum Anwendung finden kann.

Kriegsgefangene

Die Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen übernimmt alle wesentlichen Bestimmungen des Abkommens von 1929, das im zweiten Weltkrieg eine so wichtige Rolle gespielt hat. Im Lichte der Erfahrungen wurden aber die Bestimmungen verfeinert, der Schutz gegen Mißbräuche erweitert, was schon äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß die neue Konvention 143 Artikel und fünf Anlagen zählt gegen 96 Artikel. Eine neue Anordnung ist z. B., daß für die Kriegsgefangenen Luftschutzräume zur Verfügung gestellt werden müssen. Es wird genauer bestimmt, zu welchen Arbeiten die Gefangenen herangezogen werden dürfen; gefährliche Arbeiten sind ausgeschlossen, mit Ausnahme von Entminungsarbeiten unter besonderen Umständen. Die wichtigste Erweiterung liegt aber in der *Ausdehnung des Geltungsbereichs*, die genau der Ausdehnung der Konvention über die Verwundeten und Kranken entspricht.

Schutz der Zivilpersonen

Die vierte Genfer Konvention verwandelt zum ersten Mal die vielen Versuche und Bestrebungen zum Schutze der Zivilbevölkerung im Krieg in geltendes Völkerrecht. Zwar hatte die «Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges» vom 18. Oktober 1907 gewisse Bestimmungen, vor allem zum Schutze der Bevölkerung besetzter Gebiete, enthalten, aber sie haben sich im zweiten Weltkrieg, wie schon im ersten, als ungenügend erwiesen. Die Ausarbeitung einer umfassenderen Konvention war schon weit gediehen, als dieser zweite Weltkrieg ausbrach. Angesichts der Leiden, denen die Zivilbevölkerung vor allem der von Deutschland und Japan besetzten Länder ausgesetzt war, wurde der Konventionsentwurf aus der Vorkriegszeit erweitert und verbessert und am 12. August 1949 in Genf als vierte Genfer Konvention genehmigt.

Das Vertragswerk ist ein umfangreiches Dokument von 159 Artikeln. In seinen einleitenden Bestimmungen, die den Geltungsbereich umschreiben, entspricht es den militärischen Konventionen, d. h. es ist nicht nur für Kriege im engen Sinn des Völkerrechts anwendbar, sondern auch auf Bürgerkriege, Kolonialkriege, unerklärte Kriege, Besetzung ohne Kriegshandlungen.

Geschützt sind alle Personen, die in die Gewalt einer Besetzungsmacht geraten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Bürger *neutraler* und verbündeter Staaten indessen genießen den Schutz der Konvention *nicht*, solange die ordentlichen diplomatischen Vertretungen noch ihre Funktionen ausüben können.

Bedenken erwecken muß allerdings die Bestimmung, daß der Schutz der Konvention für solche Personen aufgehoben ist, gegen die «ein bestimmter *Verdacht* besteht, sich in staatsfeindlicher Weise zu betätigen».

Ganz allgemein wird jede unmenschliche Handlung gegen geschützte Zivilpersonen verboten. Besonders erwähnt wird, daß man sie nicht dazu mißbrauchen darf, durch ihre Gegenwart bestimmte Gegenden vor militärischen Operationen zu schützen (der Fall der Fremdarbeiterlager bei Rüstungsbetrieben). Moralischer und physischer Zwang zur Erlangung von Auskünften, Kollektivstrafen und Repressalien sowie das Nehmen von Geiseln soll ausgeschlossen sein.

«*Feindliche Ausländer*» erhalten das Recht, in ihre Heimat zurückbefördert zu werden. Können oder wollen sie nicht repatriiert werden, so ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen; wenn das aus Sicherheitsgründen unmöglich ist, müssen sie unterstützt werden. Die *Internierung* kommt nur in Frage, wenn zwingende Gründe der Staatssicherheit es verlangen. Die Interniertenlager unterstehen einem Regime, das dem für die Kriegsgefangenenlager vereinbarten weitgehend entspricht.

31 Artikel der Konvention enthalten die neuen völkerrechtlichen Vorschriften für die *Bevölkerung besetzter Gebiete*. Das Hauptanliegen der Konvention ist, der Bevölkerung eines besetzten Gebietes die Garantien des Rechtsstaats zu erhalten. Die bestehende Strafgesetzgebung soll in Kraft bleiben, sofern sie den Prinzipien der Konvention nicht widerspricht; sie kann immerhin durch die Gesetzgebung der Besetzungsmacht ergänzt werden. Bei Verletzung solcher Bestimmungen kann eine Zivilperson von den ordentlichen Militärgerichten der Besetzungsmacht abgeurteilt werden; ein Todesurteil darf aber frühestens sechs Monate nach seiner Mitteilung an die Schutzmacht vollstreckt werden. Sabotage harmloser Art darf nur mit Internierung oder Gefängnis geahndet werden.

Ein besonderer Artikel schützt Emigranten, welche in einem besetzten Land in die Hände der Behörden ihrer Heimat fallen.

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte sollen auch nach der militärischen Besetzung weiter amten dürfen; weigert sich ein Beamter oder Richter aus Gewissensgründen, sein Amt weiter auszuüben, so darf er deswegen nicht bestraft werden.

Die Bevölkerung genießt einen umfassenden Schutz. Sie darf nicht deportiert, nicht zu Zwangsarbeit herangezogen werden; die Besetzungsmacht ist für ihre Ernährung und die medizinische Versorgung verantwortlich. Zivilspitäler dürfen nur für beschränkte Zeit und bei zwingender Notwendigkeit requiriert werden. Gewollte Zerstörungen sind nur zulässig, wenn die militärischen Operationen sie unbedingt fordert. Ausdrücklich geregelt wird der Schutz der zivilen Spitäler, die – was neu ist – mit dem Roten Kreuz gekennzeichnet werden können wie die militärischen Sanitätseinrichtungen. Ferner wird die Bezeichnung von Sicherheitszonen für die Zivilbevölkerung empfohlen, in welchen Frauen, Alte, Kinder und Kranke Zuflucht finden können. Besondere Bestimmungen sind dem Kinderschutz gewidmet, andere sichern den Austausch von familiärer Korrespondenz zwischen Bewohnern kriegführender Länder.

★

Man erkennt bei diesem ersten Überblick über die vier Genfer Konventionen, daß sie in umfassender Weise zur Humanisierung des Krieges beitragen können und daß sie gerade die Grausamkeiten und Übergriffe zu verhindern trachten, durch welche der zweite Weltkrieg und insbesondere die Kriegführung Deutschlands, Japans und der Sowjetunion charakterisiert waren. Gerade weil die Bestimmungen der Konventionen der Willkür militärischer und ziviler Stellen einschneidende Beschränkungen auferlegen, erhebt sich aber auch die Frage, ob sie verwirklicht werden können. Alles hängt vom guten Willen der Regierungen, der maßgebenden Kommandanten und Beamten ab und von dem Respekt, den sich die Schutzmacht und die humanitären unparteiischen Organisationen, wie vor allem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, denen von den Konventionen ausgedehnte Befugnisse zugewiesen werden, verschaffen können.

Tenir le cap

Il faut inclure dans la perfection du chef, qui doit être le but de tout officier, la vie privée elle-même.

Celui qui a préféré prolonger une vie de liaisons faciles plutôt que de créer une famille, celui qui ne s'est pas montré capable de diriger ou d'unir la famille qu'il a créée, ne peuvent être des chefs complets à qui nul n'hésitera à se confier dans un moment difficile.

(«Forces aériennes Françaises», Extrait d'un article du Colonel G. Leroy)